

## Schiedsgerichtsvereinbarung

Zwischen SALUS gGmbH  
 Betreibergesellschaft für sozialorientierte Einrichtungen des  
 Landes Sachsen-Anhalt  
 Seepark 5  
 39116 Magdeburg

(Auftraggeber)

und

(Auftragnehmer)

wird bezüglich sämtlicher Streitigkeiten aus dem Bauvertrag vom:

betreffend das Bauobjekt: **SALUS gGmbH, Maßregelvollzug Bernburg, Neubau offener Maßregelvollzug OMV  
 LB 039.1 Trockenbau  
 BBG-2019-03\_039.1**

folgende Vereinbarung getroffen.

1. Alle aus dem genannten Bauvertrag entstehenden Streitigkeiten werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht entschieden.
2. Jede Partei benennt einen Schiedsrichter nach Ihrer Wahl. Die betreibende Partei benennt ihren Schiedsrichter mittels eingeschriebenen Briefs und fordert die Gegenpartei gleichzeitig zur Benennung ihres Schiedsrichters innerhalb 14 Tagen auf. Unterlässt die Gegenpartei die fristgerechte und ebenfalls mittels Einschreibens erfolgte Benennung, so bestimmt der zuständige Präsident des Landgerichts oder die zuständige Industrie- und Handelskammer den Schiedsrichter auf Antrag der betreibenden Partei. Die Parteien können sich auch auf einen gemeinsamen und allein entscheidenden Schiedsrichter einigen.
3. Die benannten und mit ihrer Ernennung einverstandenen Schiedsrichter berufen nach Anhörung der Parteien einen Dritten zum Obmann und zeigen dies den Parteien nach Annahme des Amtes durch den Obmann an. Erfolgt diese Anzeige nicht binnen vier Wochen seit Benennung des zuletzt bestimmten Schiedsrichters, wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch den zuständigen Präsidenten des Landgerichtes bestimmt. Der Obmann muss die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzen.
4. Die Zuständigkeiten gemäß Ziffern 2 und 3 richten sich nach dem Wohn- und Geschäftssitz des Auftraggebers.
5. Die Durchführung des schiedsgerichtlichen Verfahrens erfolgt im übrigen nach der Streitlösungsordnung für das Bauwesen der Deutschen Gesellschaft für Baurecht e.V. (SL Bau) und nach §§ 1025 ff. Zivilprozessordnung.
6. Für die Niederlegung des Schiedsspruches oder des Schiedsvergleiches sowie alle den ordentlichen Gerichten vorbehaltenen Entscheidungen und Handlungen, die im Zusammenhang mit dem schiedsgerichtlichen Verfahren anfallen können, wird das für den Ausführungsort zuständige Landgericht vereinbart. Hiervon kann im Rahmen des Konstituierungsbeschlusses des Schiedsgerichtes abgewichen werden.

Magdeburg,

Ort, Datum

-----  
 (Auftraggeber)

-----  
 (Auftragnehmer)